

**Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften -
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom 17. Juni 2015

(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz,
Nr. 08/2015, S. 434)

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2014 (GVBl. S. 125), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften am 13. Mai 2015 die folgende Änderung der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 10. Juni 2015, Az.: 03/02/03/01/00/067/MT genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang Medienrecht vom 21. April 2004 (StAnz. S. 576) zuletzt geändert mit Ordnung vom 14. August 2007 (StAnz. S. 1361), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift des § 1 erhält folgende Fassung:
„Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad, Leitung des Studiengangs“.
- b) § 2 wird gestrichen.
- c) § 3 wird zu „§ 2“ und die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn“
- d) Es wird folgender neuer „§ 3“ eingefügt mit folgendem Überschrifttextes:
„Umfang und Art der Masterprüfung“.
- e) Die Überschrift des „§ 5“ erhält folgende Fassung: „Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen“.
- f) Die Überschrift des „§ 9“ erhält folgende Fassung: „Studien- und Prüfungsleistungen, Wiederholung der Leistungsüberprüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“.
- g) Die Überschrift des „§ 10“ erhält folgende Fassung: „Meldung und Zulassung der Abschlussarbeit“.
- h) Die Überschrift des „§ 12“ erhält folgende Fassung: „Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen, Bildung der Gesamtnote der Prüfung“.
- i) Die Überschrift des „§ 14“ erhält folgende Fassung: „Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß“.
- j) Die Überschrift des „§ 15“ erhält folgende Fassung: „Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement“.
- k) Die Überschrift des „§ 16“ erhält folgende Fassung: „Ungültigkeit der Masterprüfung“.
- l) Die Überschrift des „§ 17“ erhält folgende Fassung: „Widerspruch“.
- m) Die Überschrift des „§ 18“ erhält folgende Fassung: „Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten“.

- n) Die Überschrift des „§ 19“ erhält folgende Fassung: „Elektronischer Dokumentenverkehr“.
- o) Die Überschrift des „§ 20“ erhält folgende Fassung: „In-Kraft-Treten“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung: „Geltungsbereich, Ziel des Studiums, Zweck der Masterprüfung, akademischer Grad, Leitung des Studiengangs“
- b) Ein neuer Absatz 1 wird eingefügt und erhält folgende Fassung:
„(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Medienrecht des Fachbereichs Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz.“
- c) Der bisherige Absatz 1 wird zu Absatz 2 und wie folgt geändert:
„Die Bezeichnung „Weiterbildungsstudiengang“ wird durch die Bezeichnung „Masterstudiengang“ ersetzt.“
- d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz „3“ und es wird folgender Satz angefügt:
„In der Prüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie gründliche Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Fachs verstehen und auf diesen Grundlagen in der Lage sind, medienrechtliche Fragestellungen im Berufsleben zu lösen.“
- e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz „4“.

3. § 2 wird gestrichen

4. § 3 wird zu § 2 und wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Zugangsvoraussetzungen, Studienbeginn“
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 und 2 wird das Wort „Weiterbildungsstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 1 wird das Wort „dreijährigen“ durch das Wort „vierjährigen“ ersetzt.
- c) Es wird folgender neuer Abs. 3 eingefügt:
„(3) Bei Nichtvorliegen des in Abs. 1 Nr. 1 genannten grundständigen Hochschulabschlusses erfolgt eine Zulassung gem. § 35 HochschG auch, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
 - a. Vorliegen einer Hochschulzugangsberechtigung gem. § 65 Abs. 1 oder Abs. 2 HochschG und
 - b. Nachweis einer anschließenden mindestens dreijährigen einschlägigen Berufstätigkeit und
 - c. Bestehen eines Eignungsgesprächs, durch das die Gleichwertigkeit der beruflichen Qualifikation mit der eines abgeschlossenen grundständigen Studiums festgestellt wird. Näheres regelt Anhang 3.“
- d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„(4) Bei Studienbewerberinnen oder Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau (DSH II) der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ erforderlich.“
- e) Der ehemalige Abs. 3 wird Abs. 5 und erhält folgende Fassung:
„(5) Bewerbungen sind innerhalb der angegebenen Bewerbungsfrist schriftlich unter Verwendung der jeweils gültigen Zulassungsanträge der Universität Mainz einzureichen. Der Bewerbung sind beizufügen:
 - 1. der Nachweis über die Vorbildung und berufliche Erfahrung gemäß Absatz 1

- oder 2;
- 2. eine Bestätigung des Arbeitgebers, dass einer Teilnahme am Masterstudiengang Medienrecht keine dienstlichen Belange entgegenstehen;
- 3. eine Erklärung, dass der Prüfungsanspruch für diesen Studiengang noch nicht verloren ist.“
- f) Der bisherige Abs. 4 wird „Abs. 6“.
- g) Der bisherige Abs. 5 wird gestrichen.

5. Es wird folgender neuer § 3 eingefügt:
- „§ 3
Umfang und Art der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:

- 1. den studienbegleitenden Modulprüfungen,
- 2. der schriftlichen Masterarbeit.

(2) Die besonderen Belange behinderter Studierender zur Wahrung ihrer Chancengleichheit sind zu berücksichtigen. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(3) Studien- und Prüfungsleistungen darf nur erbringen, wer ordnungsgemäß in den Masterstudiengang Medienrecht an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz aufgenommen wurde, das Studienentgelt entrichtet hat, nicht beurlaubt ist und seinen Prüfungsanspruch nicht verloren hat. § 2 Abs. 7 der Ordnung für die Zulassung und Einschreibung von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz bleibt davon unberührt. Für den Zeitraum der Fertigstellung der schriftlichen Masterarbeit muss die Kandidatin oder der Kandidat nicht mehr eingeschrieben sein.“

6. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4
Regelstudienzeiten

(1) Die Regelstudienzeit beträgt 3 Fachsemester. Die Regelstudienzeit kann um bis zu drei Semester, überschritten werden. Im Rahmen des Masterstudiengangs sind insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (gemäß § 5 Abs. 3) zu erreichen.

(2) Erfolgt die Meldung zur Masterarbeit gemäß § 10 Abs. 3 nicht spätestens nach Abschluss des dritten Studienjahres gilt die Masterarbeit als erstmals nicht bestanden; für die Wiederholung gelten die Fristen gemäß § 11 Abs. 5.

(3) Bei der Ermittlung der Studienzeiten, die für die Einhaltung der in Absatz 1 genannten sowie weiterer im Rahmen dieser Prüfungsordnung vorgeschriebenen Fristen maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen von

Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von der oder dem Studierenden nicht zu vertretende Gründe oder
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,

bedingt waren. Die Pflicht zum Erbringen der Nachweise nach Satz 1 obliegt den Studierenden.“

7. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 5
Modularisierter Studienaufbau, Leistungspunktesystem, Studienleistungen“

- b) In Abs. 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:
„In der Regel wird jedes Pflichtmodul mit einer Modulprüfung gemäß § 9 abgeschlossen. In besonders begründeten Einzelfällen kann eine Modulprüfung aus Teilprüfungen bestehen. Bei den Wahlpflichtmodulen können die Studierenden aus den gem. Anhang 1 und im jeweiligen Studienjahr zusätzlich angebotenen Lehrveranstaltungen auswählen. In der Regel wird jede Lehrveranstaltung der Wahlpflichtmodule mit einer Teilmodulprüfung gemäß § 9 abgeschlossen. Für die Prüfungen gemäß Satz 3 und 4 gilt § 9 entsprechend.“
- c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Jedes Modul und Teilmodul ist mit Leistungspunkten (= LP) versehen, die dem ungefähren Zeitaufwand entsprechen, der in der Regel durch die Studierende oder den Studierenden für den Besuch aller verpflichtenden Lehrveranstaltungen des Moduls, die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes, den ggf. erforderlichen Erwerb von Leistungsnachweisen, die Prüfungsvorbereitung und die Ablegung der Modulprüfung erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit. Die Vergabe der Leistungspunkte erfolgt jeweils nach erfolgreichem Abschluss des Moduls gemäß Absatz 1 einschließlich sämtlicher im Rahmen des Moduls zu erbringender Studienleistungen gemäß Absatz 4 beziehungsweise nach erfolgreichem Abschluss der Masterarbeit. Die Maßstäbe für die Zuordnung von Leistungspunkten entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS).“
- d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten für Module ist grundsätzlich der erfolgreiche Abschluss der Modulprüfungen nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des Moduls.“
- e) Folgende neue Absätze 4 bis 8 werden eingefügt:
„(4) Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat. In begründeten Einzelfällen

können Ausnahmen zugelassen werden.

(5) Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter unterrichtet die oder den Vorsitzende/n des Prüfungsausschusses unmittelbar nach Abschluss einer Lehrveranstaltung über die Teilnehmerinnen und Teilnehmer; dabei sind der oder dem Vorsitzenden auch die Namen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer mitzuteilen, die an der Lehrveranstaltung nicht regelmäßig teilgenommen haben. Sofern Prüfungs- und Studienleistungen zu erbringen sind, wird der Prüfungsausschuss unverzüglich über die von den Studierenden erzielten Ergebnisse unterrichtet, sowie darüber, welche Studierenden nicht an der Leistungsüberprüfung teilgenommen haben.

(6) Für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen ist in der Regel eine fristgerechte und verbindliche Anmeldung erforderlich. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt in Absprache mit der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter die jeweiligen Anmeldetermine und -modalitäten fest. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen für eine teilnehmerbeschränkte Lehrveranstaltung die Zahl der verfügbaren Plätze, so sind bei der Vergabe die Richtlinien des Senats über den Zugang zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerzahl in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(7) Werden in begründeten Einzelfällen Einzelnachweise für eine erbrachte Prüfungsleistung benötigt, wird ein Studiennachweis ausgestellt. Der Studiennachweis enthält mindestens den Namen der oder des teilnehmenden Studierenden, die genaue Bezeichnung der bisher erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen und Module, die Angabe des Semesters, in dem die Lehrveranstaltung durchgeführt wurde, die Zahl der Leistungspunkte und im Falle einer Studienleistung auch die Art und das Ergebnis der Leistungsüberprüfung.“

(8) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung. Eine erfolgreiche Teilnahme liegt vor, wenn mindestens die Note „ausreichend“ (4,0) bei der Leistungsüberprüfung erreicht wurde. Solche Leistungsüberprüfungen bestehen in der Regel in schriftlichen Leistungskontrollen (Klausuren) am Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung. Näheres ist in § 9 geregelt.“

f) Der bisherige Abs. 5 wird „Abs. 9“.

8. Vor § 6 entfällt der Abschnittswechsel mit der Überschrift „II. Prüfung und prüfungsrelevante Studienleistungen“.

9. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6
Studienumfang, Module

(1) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 60 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- | | |
|---------------------------------------|--------|
| 1. auf die Pflichtmodule | 18 LP, |
| 2. auf die Wahlpflichtmodule I und II | 21 LP, |
| 3. auf das Wahlpflichtmodul III | 6 LP, |
| 4. auf die Masterarbeit | 15 LP. |

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen sind im Anhang aufgeführt. Der Fachbereich sowie die kooperierenden Einrichtungen stellen das für jedes Modul erforderliche Lehrangebot sicher.“

10. § 7 Abs. 1 bis 7 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Organisation der Prüfung und die durch diese Prüfungsordnung festgelegten Aufgaben setzt der Fachbereichsrat einen Prüfungsausschuss ein.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören vier Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer, sowie je ein Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter an. Der Prüfungsausschuss wird von einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden oder einer sie oder ihn vertretenden Person geleitet. Die oder der Vorsitzende oder die jeweils stellvertretende Person muss Hochschullehrerin oder Hochschullehrer sein. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die oder der Vorsitzende sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften – gewählt. Ihre Amtszeit beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt.

(3) Für die Beschlussfassung gelten die einschlägigen Bestimmungen des Hochschulgesetzes Rheinland-Pfalz. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.“

(4) Soweit nichts anderes bestimmt ist, ist der Prüfungsausschuss für alle Entscheidungen zuständig, die aufgrund dieser Ordnung zu treffen sind; er kann die Erledigung von Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Studien- und der Prüfungszeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Masterarbeit sowie über die Verteilung der Modulnoten und der Gesamtnoten; der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt darüber hinaus dem zuständigen Fachausschuss für Studium und Lehre und dem Fachbereich Anregungen zur Reform des Studienplans und der Prüfungsordnung.

(5) Der Prüfungsausschuss hat im Zusammenwirken mit dem Fachbereich sicherzustellen, dass die Studienleistungen und Prüfungsleistungen in den in dieser Ordnung festgesetzten Zeiträumen erbracht werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin oder der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, informiert werden. Den Kandidatinnen und Kandidaten sind für jeden Prüfungsteil auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt zu geben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, allen Leistungsüberprüfungen beizuwohnen. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Note.

(7) Der Prüfungsausschuss ist dazu berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten auch mit Hilfe elektronischer Mittel auf Täuschungen und Täuschungsversuche zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann er von der Verfasserin oder dem Verfasser die Vorlage einer geeigneten elektronischen Fassung der Arbeit innerhalb einer angemessenen Frist

verlangen. Wird dieser Aufforderung nicht nachgekommen, kann die Arbeit als nicht bestanden bewertet werden.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Abs. 1 eingefügt:
„(1) Die Masterprüfung einschließlich der Modulprüfungen wird von Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt. Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer. Er kann die Bestellung der oder dem Vorsitzenden übertragen.“
- b) Der bisherige Abs. 1 wird „Abs. 2“ und erhält folgende Fassung:
„(2) Prüferinnen oder Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG, die mit der Durchführung von Lehrveranstaltungen im Masterstudiengang Medienrecht beauftragt worden sind. Professorinnen und Professoren im Ruhestand, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen gemäß § 25 Abs. 4 Satz 2 HochSchG können auf Beschluss des Prüfungsausschusses auf Vorschlag des Fachbereichsrats zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden. Als Prüferinnen oder Prüfer für eine Fachprüfung kann nur benannt werden, wer in dem Fach, in dem die Prüfung abgelegt wird, eine Lehrtätigkeit an einer Hochschule ausübt oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt hat oder über nachgewiesene einschlägige berufspraktische Erfahrungen verfügt.“
- c) Der bisherige Abs. 2 wird „Abs. 3“.

12. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 9
Studien- und Prüfungsleistungen, Wiederholung der Leistungsüberprüfungen, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Als schriftliche Prüfungsleistung sind Aufsichtsarbeiten mit einer Bearbeitungszeit von mindestens einer Stunde anzufertigen. Mündliche Leistungsüberprüfungen gemäß Absatz 1 Satz 2 dauern für jede Kandidatin oder jeden Kandidaten etwa 20 Minuten.“
 - bb) Es wird folgender Satz 4 angefügt:
„Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die zentrale Gleichstellungsbeauftragte oder die Gleichstellungsbeauftragte des Fachbereichs an mündlichen Prüfungen teilnehmen.“
- c) Abs. 3 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 4 wird „Abs. 3“ und erhält folgende Fassung:
„Eine nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ 4,0 attestierte Leistungsüberprüfung, die Voraussetzung für die Erfüllung der Mindestanforderungen gemäß § 5 ist, kann im folgenden Studienjahr einmal wiederholt werden. Ist auch die Wiederholung nicht mit mindestens der Note „ausreichend“ 4,0 bewertet, gilt die Prüfungsleistung endgültig als nicht erbracht; eine neuerliche Wiederholung derselben Prüfungsleistung ist ausgeschlossen, Leistungspunkte werden nicht vergeben.
Wurde in einem Pflichtmodul (1-3) die erforderliche Punktzahl nicht erreicht, und ist eine Wiederholung der Leistungsüberprüfung nicht möglich, können diese Leistungspunkte durch die entsprechende Anzahl Leistungspunkte aus den Lehrveranstaltungen Europäisches Medienrecht und Internationales

- Medienrecht ersetzt werden.“
- e) Der bisherige Abs. 5 wird „Abs. 4“ und wie folgt geändert:
Die Formulierung „der Note E „ausreichend“ (10 Punkte)“ wird durch „der Note „ausreichend“ (4,0)“ ersetzt.
- f) Der bisherige Abs. 6 wird „Abs. 5“ und erhält folgende Fassung:
„(5) Prüfungs- und Studienleistungen aus anderen Studiengängen werden angerechnet, sofern keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei dieser Anrechnung ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Hierzu sind Inhalt, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen heranzuziehen. Bei der Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.“
- g) Es werden folgende neue Abs. 6 bis 8 eingefügt:
„(6) Die Kandidatin oder der Kandidat legt dem Prüfungsausschuss die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen er sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen muss ersichtlich sein, welche Modulprüfungen und Prüfungsleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden. Die Unterlagen müssen von derjenigen Hochschule ausgestellt sein, an der die Prüfungs- und Studienleistungen abgelegt wurden. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der jeweiligen Fachvertreterin oder des Fachvertreters.

(7) Sofern Anerkennungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen hinsichtlich nachzuholender Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen, innerhalb der diese zu erfüllen sind, sind der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(8) Werden Prüfungs- und Studienleistungen anerkannt, werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.“

13. Nach § 9 wird der Abschnittswechsel „II. Prüfung“ neu eingefügt.

14. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„§ 10
Meldung und Zulassung zur Abschlussarbeit“
- b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Zur Abschlussarbeit wird zugelassen, wer:
1. mindestens zwei Semester ordnungsgemäß im Masterstudiengang Medienrecht an der Johannes Gutenberg-Universität eingeschrieben war, und
2. die erforderlichen Prüfungsnachweise gem. § 5 erbracht hat.“
- c) In Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:
„Die Frist zur Anmeldung zur Abschlussarbeit wird rechtzeitig bekannt gegeben.“
- d) Es wird folgender neuer Abs. 4 eingefügt:
„(4) Sofern nicht bereits mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium erfolgt, sind

dem Antrag auf Zulassung zur Masterprüfung beizufügen:

1. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin oder der Kandidat bereits eine Masterprüfung im Masterstudiengang Medienrecht an einer Hochschule in Deutschland endgültig nicht bestanden hat oder ob sie oder er sich in einem nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland befindet,
2. eine Erklärung darüber, ob und ggf. wie oft die Kandidatin oder der Kandidat bereits Prüfungsleistungen im Masterstudiengang Medienrecht oder in denselben Fächern oder Modulen eines anderen Studienganges an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland nicht bestanden hat.

In der Erklärung gemäß Nummer 2 hat die Kandidatin oder der Kandidat zu versichern, dass sie oder er im Falle eines gleichzeitigen Studiums in einem anderen Studiengang dem Prüfungsausschuss den Beginn und Abschluss des Prüfungsverfahrens sowie das Nichtbestehen von Prüfungen und Leistungsüberprüfungen in dem anderen Studiengang unverzüglich schriftlich mitteilen wird.“

- e) Die bisherigen Absätze 4 und 5 werden zu „Absätze 5 und 6“.

15. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„Die Kandidatin oder der Kandidat reicht die Masterarbeit fristgemäß beim Prüfungsausschuss gebunden und in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronischer Form ein. Das Format muss den Vorgaben des Prüfungsausschusses entsprechen. Sie oder er hat bei der Abgabe eine schriftliche Versicherung gemäß § 14 Abs. 6 einzureichen. Wird die Arbeit gemäß Absatz 7 in einer Fremdsprache angefertigt, ist eine deutschsprachige Zusammenfassung beizufügen. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nach Absatz 5 nicht fristgerecht oder nicht in der Form gemäß Satz 1 und 2 abgegeben, kann sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet werden.“
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„Die vorgelegte Masterarbeit ist von den Gutachterinnen und Gutachtern gemäß den Vorgaben des § 12 zu bewerten und es ist je ein schriftliches Gutachten zu erstellen. Weichen die Bewertungen der beiden Gutachten bis zu einer vollen Notenstufe ($\leq 1,0$) voneinander ab, so wird die Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Gehen die Noten der beiden Gutachten um mehr als eine volle Notenstufe ($> 1,0$) auseinander, bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine dritte Prüferin oder einen dritten Prüfer. Aufgrund der drei Gutachten ermittelt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die endgültige Gesamtnote aus dem arithmetischen Mittel. Das Bewertungsverfahren soll zehn Wochen nicht überschreiten.“
- d) Abs. 5 erhält folgende Fassung:
„Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. Ein entsprechender Antrag ist spätestens zwei Monate nach Zugang des Bescheids über das Nichtbestehen der Abschlussarbeit bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Wird ein Wiederholungsantrag nicht gestellt oder wird er nicht in der in Satz 2 genannten Frist gestellt, gilt die Prüfung als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.“
- c) Abs. 6 wird gestrichen.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird „Abs. 6“.

16. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 12

Bewertung der Prüfungsleistungen und der benoteten Studienleistungen,
Bildung der Gesamtnote der Prüfung“

b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	Gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Die Umrechnung der Bewertung von gemäß § 9 Abs. 6 anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem vorangegangenen rechtswissenschaftlichen Studium mit dem Abschluss der Ersten Staatsprüfung erbracht wurden, erfolgt nach der Tabelle in Anhang 2.“

c) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn die gemäß Anhang zugeordneten Studienleistungen erbracht sind und die abschließende Prüfung mindestens mit bestanden oder der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note der Modulprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 einschließlich = sehr gut,
 bei einem Durchschnitt über 1,5 bis 2,5 einschließlich = gut,
 bei einem Durchschnitt über 2,5 bis 3,5 einschließlich = befriedigend,
 bei einem Durchschnitt über 3,5 bis 4,0 einschließlich = ausreichend,
 bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“

d) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Ermittlung der Gesamtnote der Masterprüfung werden die Noten für die einzelnen Modulprüfungen gemäß § 11, die Note für die Masterarbeit und die Note der mündlichen Abschlussprüfung mit den jeweiligen Leistungspunkten multipliziert, addiert und durch die Gesamtzahl der einbezogenen Leistungspunkte dividiert. Sind im Wahlpflichtmodul I mehr als die vorgeschriebenen Mindestveranstaltungen besucht, werden die besten Ergebnisse angerechnet. Im Übrigen gilt Absatz 2 Satz 2 und 3 entsprechend.“

e) Die Absätze 4 und 5 werden gestrichen.

17. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird hinter das Wort „Bestehen“ die Worte „und Nichtbestehen“ eingefügt.
 - b) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn die Modulprüfungen zu den gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1,2 und 3 vorgeschriebenen Modulen erfolgreich abgelegt wurden sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.“
 - c) In Abs. 3 wird das Wort „Weiterbildungsstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
18. Der bisherige § 15 wird zu „§ 14“ und erhält folgende Fassung:

„§ 14
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Wenn die Kandidatin oder der Kandidat zu einem ordnungsgemäß festgesetzten und mitgeteilten Termin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie oder er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe zurücktritt, wird die jeweilige Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Prüfungen gelten auch dann als nicht bestanden, wenn sie die Kandidatin oder der Kandidat nicht innerhalb der vorgesehenen Fristen abgelegt hat. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen und gegebenenfalls eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Der Krankheit der Kandidatin oder des Kandidaten steht die Krankheit eines von ihr oder ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, so wird in einem Pflichtmodul ein neuer Termin vereinbart.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, oder erweist sich eine Erklärung gemäß Absatz 6 als unwahr, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) absolviert. Auf § 7 Abs. 7 wird verwiesen. Der Prüfungsausschuss kann sie oder ihn auch von der weiteren Teilnahme an der Prüfung ausschließen.

(4) Stört die Kandidatin oder der Kandidat den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungsüberprüfung, kann sie oder er von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Leistung als mit „nicht bestanden“ (5,0) bewertet. Der Prüfungsausschuss kann die Kandidatin oder den Kandidaten darüber hinaus von der Erbringung an weiteren Prüfungsleistungen ausschließen.

(5) Die Kandidatin oder der Kandidat kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 oder Absatz 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(6) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen im Rahmen des Wahlpflichtmoduls III sowie bei der Masterarbeit gemäß § 10 hat die oder der Studierende bei der Abgabe der Arbeit eine schriftliche Erklärung beizufügen, dass die Arbeit selbstständig verfasst und ausschließlich die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet wurden und von der Ordnung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis in Forschung und Lehre und zum Verfahren zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten Kenntnis genommen wurde.“

19. Der bisherige § 14 wird „§ 15“ und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Masterprüfung bestanden, so erhält sie oder er über die Ergebnisse unverzüglich, in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach der letzten bestandenen Prüfungsleistung ein Zeugnis. Das Zeugnis enthält die Noten der Modulprüfungen, der Masterarbeit, der mündlichen Abschlussprüfung und die Gesamtnote (§ 17 Abs. 3). Die jeweils erworbenen Leistungspunkte sind anzugeben. Ferner enthält das Zeugnis das Thema der Masterarbeit. Werden Modulprüfungen an einer anderen Hochschule abgelegt und anerkannt, wird der Name der Hochschule, an der die Modulprüfungen abgelegt wurden, im Zeugnis genannt.“
- b) Bei Abs. 2 Satz 2 wird hinter dem Wort „mit“ die Worte „dem Stempel des Fachbereiches oder“ eingefügt.
- c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Zusätzlich erhält die Absolventin oder der Absolvent ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union/ Europarat/ UNESCO. Es ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Das Diploma Supplement enthält insbesondere Angaben über die Hochschule, die Art des Abschlusses, das Studienprogramm, die Zugangsvoraussetzungen, die Studienanforderungen und den Studienverlauf sowie über das deutsche Studiensystem.“
- d) Abs. 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Weiterbildungsstudiengang“ durch das Wort „Masterstudiengang“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „an die Dekanin oder den Dekan“ durch die Worte „an den Prüfungsausschuss“ ersetzt.

20. Hinter § 15 beginnt nun der Abschnitt „**III. Schlussbestimmungen**“.

21. Die §§ 16 – 18 werden gestrichen.

22. Er wird folgender neuer „§ 16“ eingefügt:

„§ 16
Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei der Erbringung einer Studien- oder Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Studien- und Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin oder der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung oder die Studienleistung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. Die Prüferinnen oder Prüfer werden vorher gehört.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Studien- oder

Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis, das Diploma Supplement und gegebenenfalls der entsprechende Studiennachweis sind einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Mit diesen Dokumenten ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Satz 1 und 2 ist nach einer Frist von zwei Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.“

23. Es wird folgender neuer „§ 17“ eingefügt:

„§ 17 Widerspruch

Gegen Prüfungsentscheidungen kann fristgerecht nach Bekanntgabe der Prüfungsentscheidung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Widersprüchen, die sich gegen eine Bewertung einer Prüferin oder eines Prüfers wenden, wird deren oder dessen Stellungnahme eingeholt. „

24. Es wird folgender neuer „§ 18“ eingefügt:

„§ 18 Informationsrecht der Kandidatin oder des Kandidaten

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat kann sich vor Abschluss der Masterprüfung über Ergebnisse (Noten) ihrer oder seiner Studien- und Prüfungsleistungen informieren.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsakten einschließlich der Masterarbeit und die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag ist binnen eines Jahres nach dem Ablegen einer Prüfungsleistung bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. § 60 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.“

25. Es wird folgender neuer „§ 19“ eingefügt:

„§ 19 Elektronischer Dokumentenverkehr

Die Johannes Gutenberg-Universität Mainz kann vorsehen, dass die Vorlage von in dieser

Ordnung vorgesehenen Dokumenten, insbesondere im Anmeldeverfahren zu Lehrveranstaltungen und Prüfungen, in elektronischer Form erfolgt.“

26. Der bisherige § 18 wird „§ 20“.

27. Der bisherige Anhang 1 wird durch einen neuen „Anhang 1“ ersetzt:

**Anhang 1 zu § 5 Abs. 3:
Modulplan**

Das Studium gliedert sich in die folgenden Module:

- 1. **Pflichtmodul 1:** **Medienrecht 1**
- 2. **Pflichtmodul 2:** **Medienrecht 2**
- 3. **Pflichtmodul 3:** **Urheber- und –vertragsrecht**

- 4. **Wahlmodul 1:** **Informationstechnologierecht**
- 5. **Wahlmodul 2:** **Vertiefungsmodul**
- 6. **Wahlmodul 3:** **Seminarmodul**

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

Modul 1	Medienrecht 1 – Grundlagen					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP	
Grundlagen, Medienverfassungsrecht, Recht der Unterhaltungs- und Kulturveranstaltungen; Recht der öffentlichen Wort- und Bildberichterstattung, Prozessrecht	V	1/2	P	50		
Modulprüfung	Klausur (2x 150 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 2	Medienrecht 2 – Recht der elektronischen Medien					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP	
Recht der elektronischen Medien, Rundfunk, Telemedien, Telekommunikationsrecht, Wettbewerbs- und Werberecht	V	1/2	P	50		
Modulprüfung	Klausur (2x 150 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 3	Urheber- und -Vertragsrecht					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP	
Urheberrecht, Verlagsrecht, Vertragsrecht Film- und Fernsehvertragsrecht, Titelschutz	V	1/2	P	50		
Modulprüfung	Klausur (2x 150 Minuten)					
Gesamt				4 SWS	6 LP	

Modul 4	Wahlmodul 1 - Informationstechnologierecht					
Lehrveranstaltungen	Art	Regel-semester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP	Leistungs-kontrolle
Vertragsrecht der Informationstechnologien,	V	1/2	WP	25	3	Klausur (150 Min.)
Recht des elektronischen Geschäftsverkehrs	V	1/2	WP	25	3	Klausur (150 Min.)
Immaterialgüterrecht, Kennzeichenrecht, Domainrecht	V	1/2	WP	25	3	Klausur (150 Min.)
Recht der Kommunikationsnetze und Dienste, Internationales Zivilverfahrensrecht	V	1/2	WP	25	3	Klausur (150 Min.)

Vergaberecht (einschließlich e-Government) mit Bezügen zum Kartellrecht	V	1/2	WP	20	2	Klausur (120-150 Min.)*
Recht des Datenschutzes	V	1/2	WP	20	2	Klausur (120-150 Min.)*
Strafrecht im Bereich der Informationstechnologien	V	1/2	WP	20	2	Klausur (120-150 Min.)*
* Nach Entscheidung des Dozenten						

Modul 5	Wahlmodul 2 - Vertiefung					
Lehrveranstaltungen*	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP	
Europäisches und Internationales Medienrecht	V	1/2	WP	20	3	Klausur (120 Min.)
Vertiefung Presserecht/Rundfunkrecht	V	1/2	WP	10	1,5	Klausur (90 Min.)
Vertiefung Urheberrecht/Wettbewerbsrecht	V	1/2	WP	10	1,5	Klausur (90 Min.)
Medienstrafrecht	V	1/2	WP	10	1,5	Klausur (90 Min.)
Medienökonomie/Medienpolitik	V	1/2	WP	10	1,5	Klausur (90 Min.)
Jugendmedienschutz	V	1/2	WP	10	1,5	Klausur (90 Min.)
sowie weitere Lehrveranstaltungen, die im jeweiligen Studienjahr angeboten werden						
*jede Lehrveranstaltung wird mindestens einmal pro Studienzyklus angeboten						
Die Lehrveranstaltungen aus den Modulen 4 und 5 sind frei kombinierbar, es müssen nur insgesamt 21 LP erreicht werden						

Modul 6	Seminar					
Lehrveranstaltungen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Stunden	LP	
Seminar zum Medienrecht und/oder Informationstechnologierecht	S	2/3	P	20	6	Schriftliche Seminararbeit und mündliches Referat
Gesamt					6 LP	

Legende:

P	=	Pflichtveranstaltung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
V	=	Vorlesung
WP	=	Wahlpflichtveranstaltung

28. Der bisherige Anhang 2 wird durch einen neuen „Anhang 2“ ersetzt:

„Anhang 2 zu § 12 Abs. 1:

Umrechnung der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen:

Punktezahl/ Note gem. § 8 Abs.2 JAPO:	Punktezahl/Note gem. §13 Abs.1 (alte Prüfungsordnung):	Aktuelle Prüfungsordnung
18 sehr gut	20 ausgezeichnet	1,0 sehr gut
17 sehr gut	19,5 ausgezeichnet	1,0 sehr gut
16 sehr gut	19 ausgezeichnet	1,0 sehr gut
15 gut	18 sehr gut	1,3 sehr gut
14 gut	17,5 sehr gut	1,3 sehr gut
13 gut	17 sehr gut	1,7 gut
12 vollbefriedigend	16 gut	1,7 gut
11 vollbefriedigend	15,5 gut	2,0 gut
10 vollbefriedigend	15 gut	2,0 gut
9 befriedigend	14 befriedigend	2,3 gut
8 befriedigend	13,5 befriedigend	2,7 befriedigend
7 befriedigend	13 befriedigend	3,0 befriedigend
6 ausreichend	12 ausreichend	3,3 befriedigend
5 ausreichend	11 ausreichend	3,7 ausreichend
4 ausreichend	10 ausreichend	4,0 ausreichend
1-3 mangelhaft	1-9 nicht bestanden	5,0 nicht bestanden
0 ungenügend	0 nicht bestanden	5,0 nicht bestanden

29. Es wird folgender neuer „Anhang 3“ eingefügt:

„Anhang 3 zu § 3 Abs. 3 :

Anhang 3: Verfahren zur Feststellung der Eignung und Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerbern ohne Hochschulabschluss

1. Zweck des Verfahrens

1.1. Das im Folgenden dargestellte Verfahren ist auf Studienbewerberinnen und Studienbewerber anzuwenden, die kein erstes Hochschulstudium abgeschlossen haben.

1.2. Das Verfahren dient der Feststellung der Studierfähigkeit von Bewerberinnen und Bewerber ohne ersten Hochschulabschluss. Die Feststellung erfolgt aufgrund

- der Berufsbiographie,
- der Weiterbildungsbiographie,
- eines Auswahlgesprächs.

2. Nachweispflichten sowie Fristenregelung zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen

2.1. Mit der fristgerechten Bewerbung sind vorzulegen:

- die Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 65 Abs. 1 oder Abs. 2.
- der Nachweis von Berufserfahrungen und beruflichen Leistungen. Die Berufserfahrungen sollen mit dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten verbunden sein, die für die Teilnahme am Masterstudiengang Medienrecht besonders qualifizieren. Die beruflichen Leistungen müssen durch Arbeitszeugnisse bescheinigt sein.
- eine Dokumentation bisheriger Weiterbildungsaktivitäten.

2.2. Das Auswahlgespräch zur Überprüfung der besonderen Zugangsvoraussetzungen findet nach Prüfung der unter 2.1. genannten Nachweise an individuell vereinbarten Terminen statt. Der Anmeldung sind die unter Punkt 2.1 geforderten Nachweise beizufügen. Erfüllt die Bewerberin oder der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht, wird ihr oder ihm dies von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitgeteilt. Erscheint die Bewerberin oder der Bewerber zu dem festgelegten Termin ohne genügende Entschuldigung nicht oder bricht sie oder er das Auswahlgespräch ohne genügende Entschuldigung ab, so gilt sie oder er als nicht geeignet. Diese Rechtsfolge gibt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses schriftlich bekannt. Bei genügender Entschuldigung wird die Bewerberin oder der Bewerber zu einem neuen Termin geladen.

3. Durchführung des Verfahrens

3.1. Zur Feststellung der Eignung bestellt der Prüfungsausschuss nach § 7 PO eine Prüfungskommission, die aus mindestens 2 Prüferinnen und Prüfern gem. § 8 PO besteht. Der Prüfungsausschuss benennt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Kommission.

3.2. Die Prüfungskommission führt mit der Bewerberin oder dem Bewerber ein Auswahlgespräch. Sie kann die Gesprächsführung der oder dem Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied übertragen.

3.3. Das Auswahlgespräch dauert 30 bis 60 Minuten. Die Bewerberin oder der Bewerber müssen darin juristische Kenntnisse sowie grundlegende juristische Arbeitsmethoden, die Fähigkeit zu methodischem Arbeiten und schlüssigem Argumentieren nachweisen.

3.4. Nach dem Gespräch entscheidet die Prüfungskommission nach sachgemäßem Ermessen, ob die Berufs- und Weiterbildungsbiographie sowie die Vorstellung der Bewerberin oder des Bewerbers das Bestehen der Prüfungen und ein erfolgreiches Studium erwarten lassen.

3.5. Über das Auswahlgespräch ist eine Niederschrift anzufertigen. In sie sind aufzunehmen:

- a) die Namen der Mitglieder der Prüfungskommission,
- b) der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) das Datum sowie Beginn und Ende des Auswahlgesprächs,
- d) Gegenstand und Ergebnis des Auswahlgesprächs,
- e) die Entscheidung über das Bestehen des Auswahlgesprächs.

Die Niederschrift ist von den beteiligten Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

3.6. Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt das Ergebnis der Bewerberin oder dem Bewerber schriftlich mit. Ablehnungsbescheide sind mit einer Rechtsbehelfs-belehrung zu versehen.

3.7. Im Falle einer positiven Entscheidung wird die Bewerberin oder der Bewerber zur Teilnahme am Masterstudiengang Medienrecht zugelassen.“

Artikel 2

(1) Die Änderung der Ordnung für die Prüfung im Weiterbildungsstudiengang „Medienrecht“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Studierende des Weiterbildungsstudiengangs Medienrecht, die ihr Studium bereits vor dem In-Krafttreten begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsgang „Medienrecht“ vom 21. April 2004 in der Fassung vom 14. August 2007 fortführen oder nach den mit dieser Änderungsordnung in Kraft getretenen Regelungen fortführen. Das Wahlrecht ist schriftlich bis zum 31.10.2015 gegenüber dem Prüfungsausschuss zu erklären (Ausschlussfrist). Ein einmal ausgeübtes Wahlrecht ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt. Für Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufgenommen haben, ist das Studium und das Ablegen der Prüfung ausschließlich nach der in Absatz 1 genannten Ordnung möglich.

(3) Das Recht, nach der Ordnung des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften an der Johannes Gutenberg Universität Mainz für die Prüfung im Weiterbildungsgang „Medienrecht“ vom 21. April 2004 in der Fassung vom 14. August 2007 geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2016 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.

(4) § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden.

Mainz, den 17. Juni 2015

Der Dekan
des Fachbereichs 03 – Rechts- und Wirtschaftswissenschaften
Univ.-Prof. Dr. Roland Euler